

57. Wird die Stempelspflichtigkeit aus Tarifur. 1 A e Nr. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag im Auslande beurkundet ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1916 i. S. B. Aktiengesellschaft (Kl.) w. badischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 90/16.

- I. Landgericht Freiburg i. B.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Dr. Portland-Zement-Fabrik, Gesellschaft m. b. H., hat ihren Sitz in Kl. in Baden. Sie ist in das Handelsregister des

Amtsgerichts in Lörrach eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt 1 250 000 *M.* Durch zwei im Dezember 1913 vor einem Notar in Basel geschlossene Verträge erwarb die klagende Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in der Schweiz hat, sämtliche Geschäftsanteile der genannten Gesellschaft von den bisherigen Gesellschaftern. Hierzu erforderte die deutsche Steuerbehörde einen Reichsstempel von 2500 *M.*, den die Klägerin bezahlte, aber mit vorliegender Klage samt Zinsen zurückforderte. Das Landgericht hat den beklagten Fiskus, dem Begehren der Klägerin entsprechend, zur Zahlung von 2500 *M.* u. Z. an sie verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht die Klage abwies. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Der Stempelansatz, gegen den die Klage gerichtet ist, gründet sich auf die Tarifnr. 1A des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913. Dort ist unter der vorangestellten allgemeinen Überschrift „Gesellschaftsverträge“ bei § Nr. 1 bestimmt, daß der verordneten Stempelabgabe unterliegen „Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen: die Überlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters . . . an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten“.

Mit Recht hat das Berufungsgericht in den beiden im Dezember 1913 beurkundeten Verträgen Gesellschaftsverträge von der in jener Vorschrift vorausgesetzten Art erblickt. Gesellschaftsverträge im stempelrechtlichen Sinne sind sie, weil die Klägerin durch sie Gesellschafterrechte, nämlich Geschäftsanteile der Br. Portland-Zement-Fabrik, Gesellschaft m. b. H. in Kl., erworben hat. Gegenstand der Gesellschafterrechte ist, wenigstens mittelbar und wirtschaftlich betrachtet, das Gesellschaftsvermögen, mag auch als Vermögenssubjekt die juristische Person, die Gesellschaft als solche, dazwischengestellt sein. Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, daß in der Abtretung der Geschäftsanteile die in der Stempelvorschrift vorausgesetzte Überlassung der Rechte „an dem Gesellschaftsvermögen“ gefunden worden ist. In beiden Punkten steht die Auffassung des Berufungsgerichts im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. Urteil vom 25. April 1913, Rep. VII, 28/13).

Zu fragen bleibt hiernach nur, ob die Anwendung der deutschen

Stempelvorschrift dadurch ausgeschlossen wird, daß die beiden Vertragsurkunden im Ausland errichtet worden sind. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint, und hierin ist eine Gesetzesverletzung nicht zu finden.

Für die im Auslande beurkundeten Gesellschaftsverträge der in der Tarifnr. 1A unter a, b und c bezeichneten Arten ist in den „Anmerkungen zu a, b“ unter 3 und in den „Anmerkungen zu c“ unter 4 besonders bestimmt, daß und unter welcher Voraussetzung auch die ausländische Urkunde dem deutschen Stempel unterliegt. Dies ist der Fall, sofern die Gesellschaft ihren Sitz im Inlande nimmt oder im Inlande eine Zweigniederlassung errichtet; die Abgabe wird aber nur erhoben, wenn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist. Aus dieser Gesetzesvorschrift ergibt sich schon, daß keineswegs, wie die Klägerin aus der Natur des Urkundenstempels folgern will, eine im Ausland errichtete Urkunde dem Urkundenstempel aus Tarifnr. 1A notwendig entzogen bleiben muß. Für die im Auslande beurkundeten Verträge der a. a. D. unter e angegebenen Art fehlt es allerdings an einer besonderen Bestimmung über die Anwendung des deutschen Stempels. Hieraus ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß im Falle e die ausländische Urkunde von dem deutschen Stempel hat frei bleiben sollen.

Der innere Grund, der in den Fällen a, b und c unter den in den „Anmerkungen“ bezeichneten Voraussetzungen die Heranziehung der ausländischen Urkunde zur inländischen Stempelabgabe rechtfertigt, besteht darin, daß durch die Verlegung des Gesellschaftssitzes in das Inland oder durch die Errichtung einer Zweigniederlassung im Inlande die Gesellschaft als solche in den Schutzbereich des inländischen Staatswesens eintritt, des durch die inländische Staatsordnung gewährleisteten Schutzes teilhaftig wird; solange dergleichen nicht geschieht, fehlt es zwischen der ausländischen Gesellschaft und dem Inlande an einem Verhältnis von solcher Art, daß damit die Erhebung der unter a, b und c verordneten, kurzweg als Errichtungsstempel zu bezeichnenden Abgabe innerlich zu rechtfertigen wäre (vgl. hierzu RGZ. Bd. 79 S. 139, 140). Anders verhält es sich aber im Falle e Nr. 1, jedenfalls wenigstens dann, wenn, wie hier geschehen, durch die ausländische Vertragsurkunde Geschäftsanteile einer inländischen Gesellschaft m. b. H. abgetreten werden. Ein Ver-

trag solcher Art ist von vornherein zur Verwendung im inländischen Rechtsverkehr, zur Wirkung im Inlande bestimmt, der durch ihn begründete Rechtserwerb gehört nach seinem Gegenstande von vornherein dem Schutzbereiche des deutschen Staatswesens, der deutschen Gesetze an, und daraus ergibt sich, ohne daß es des Zutritts weiterer Umstände bedarf, das die Erhebung des deutschen Stempels innerlich rechtfertigende Verhältnis. In solchen Fällen wird sich die ausländische Urkunde auch tatsächlich dem Zugriffe der deutschen Steuerbehörde nicht dauernd entziehen lassen; denn sie muß früher oder später im Inlande vorgelegt werden, da der Erwerb eines veräußerten Geschäftsanteils, um der Gesellschaft gegenüber zu wirken, bei ihr „unter Nachweis des Überganges“ anzumelden ist (§ 16 GmbHG.). Während hiernach in den Fällen a, b und c Anlaß zu der sich aus den dortigen „Anmerkungen“ ergebenden Unterscheidung zwischen inländischer und ausländischen Urkunden bestand, war das bei der Tarifvorschrift e Nr. 1 nicht der Fall, und aus dem Umstande, daß in dieser Vorschrift nichts besonderes über ausländische Urkunden bestimmt ist, folgt nicht, daß sie ihr nicht unterliegen, sondern daß sie ihr so gut wie inländische unterliegen, jedenfalls dann, wenn es sich dabei um Gesellschaftsvermögen einer inländischen Gesellschaft handelt. Die Frage, ob die Vorschrift e Nr. 1 auf ausländische Urkunden auch dann anzuwenden ist, wenn es sich um Vermögen einer ausländischen Gesellschaft handelt, wird kaum je praktisch werden und ist hier nicht zu entscheiden.

Bei einer abweichenden Auffassung würde sich, zumal in den Grenzbezirken des Reichs, für die Beteiligten, auch wenn sie sämtlich Deutsche sind und in Deutschland wohnen, eine starke Versuchung ergeben, die Vertragsurkunde im benachbarten Ausland aufzunehmen zu lassen, sofern dieses unter solchen Umständen keinen oder wenigstens (was leicht der Fall sein kann) einen erheblich geringeren Stempel erhebt. Auf diese Weise würden dem Reiche die Einnahmen, die ihm aus dem Stempel e zufließen sollten, zu einem mehr oder weniger erheblichen Teile entzogen werden können. Eine Auslegung eines Steuergesetzes, die zu solchem Ergebnis führt, ist abzulehnen, wenn nicht die andere Auslegung unbedingt ausgeschlossen erscheint (RGZ. Bd. 86 S. 167). Diese andere Auslegung ist aber nach dem vorhin Gesagten hier nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern

überhaupt als die richtige anzuerkennen, auch wenn von der erwähnten Umgehungsgefahr abgesehen wird. •

Bemerkt sei schließlich noch, daß die Rechtsgültigkeit der Verträge nicht etwa darum zu verneinen ist, weil sie durch einen schweizerischen Notar beurkundet sind; damit ist der Formvorschrift des § 15 Abs. 3 EmbpG. genügt.“ . . .